

Versicherungsrechtliche Rechtsprechung **des BGH im 1. Halbjahr 2021**

Dr. Siegfried Mennemeyer, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof und
Dr. Christoph Hugemann, LL.M., Fachanwalt für Versicherungsrecht

Nachstehend haben wir für Sie die im 1. Halbjahr 2021 veröffentlichten und inhaltlich begründeten Entscheidungen des BGH mit versicherungsrechtlichen Bezügen zusammengefasst.¹ Die Gliederung der nachfolgenden Zusammenfassung orientiert sich – wie auch unsere bisherigen Übersichten² – wieder an den in § 14a FAO aufgeführten versicherungsrechtlichen Schwerpunkten, die für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Versicherungsrecht“ erforderlich sind.

Die zunehmend restriktive Zulassungspraxis des IV. Zivilsenats macht die Zahl der für die berufliche Praxis wichtigen Entscheidungen überschaubar.

1.

Allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung

Besonderheiten der versicherungsrechtlichen Prozessführung im weiteren Sinne lassen sich den nachfolgend dargestellten Entscheidungen des Versicherungssenats entnehmen.

¹ Alle nachfolgend behandelten Entscheidungen des BGH können [hier](#) auf dessen Internetseiten kostenfrei im Volltext abgerufen werden. Zur Vereinfachung für Sie haben wir in den Fußnoten sämtliche Aktenzeichen mit der Entscheidungsdatenbank des BGH verlinkt.

² Abrufbar unter dem Menüpunkt „[Newsletter](#)“ auf unserer Homepage.

a)

Zu den Voraussetzungen für die **Beiordnung eines Notanwalts** hat sich der IV. Zivilsenat in drei Beschlüssen geäußert.³ Nach § 78b Abs. 1 ZPO kann einer Partei ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn sie keinen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet und die Rechtsverfolgung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. Die zuerst genannte Voraussetzung des § 78b Abs. 1 ZPO ist nur erfüllt, wenn die Partei zumutbare Anstrengungen unternommen und ihre vergeblichen Bemühungen dem Gericht – innerhalb der Rechtsmittelfrist – substantiiert dargelegt und gegebenenfalls nachgewiesen hat. Hat die Partei zunächst einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt mandatiert, kommt im Fall der späteren Mandatsniederlegung die Bestellung eines Notanwalts nur dann in Betracht, wenn die Partei die Beendigung des Mandats nicht zu vertreten hat. Das hat die Partei ebenfalls innerhalb der maßgeblichen Frist darzulegen.

Die Bestellung eines Notanwalts kann nicht allein deshalb verlangt werden, weil ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof nicht willens war, eine Revisions- oder Beschwerdebegründung nach den Vorstellungen oder gar Vorgaben der Partei zu fertigen, oder weil er das Rechtsmittel für unzulässig oder unbegründet hält; denn es liefe dem Zweck der Zulassungsbeschränkung für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zuwider, wenn die Partei einen Anspruch darauf hätte, ihre Rechtsansicht gegen die des – auf das Revisionsrecht spezialisierten – Rechtsanwalts durchzusetzen.⁴

b)

Neben einem Antrag auf Rückzahlung der vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 geleisteten Prämienanteile, erhöht ein wirtschaftlich identischer Klageantrag auf Feststellung der Unwirksamkeit der zum 01. Januar 2015 und 01. Januar 2016 erfolgten Prämien erhöhungen und der

³ Beschlüsse vom 12. Januar 2021 – [IV ZR 206/20](#) – juris, Rn. 6 ff.; vom 13. Januar 2021 – [IV ZB 24/20](#) – juris, Rn. 6 ff. und vom 26. Mai 2021 – [IV ZR 234/20](#) – juris, Rn. 9 m.w.N.

⁴ Beschluss vom 12. Januar 2021, a.a.O., juris, Rn. 9.

Nichtverpflichtung zur Tragung der Erhöhungsbeträge den **Streitwert** nicht, soweit er sich auf denselben Zeitraum bezieht, wie der Zahlungsantrag.⁵ Von dem für die Feststellung der künftigen Nichtleistungspflicht grundsätzlich gemäß § 9 ZPO analog zugrunde zu legenden Zeitraum von 3,5 Jahren ab Anhängigkeit des Rechtsstreits wirkt nur der vom Zahlungsantrag nicht umfasste Anteil streitwerterhöhend.

c)

Die Kosten des Haftpflichtprozesses sind im Deckungsprozess gegen den Haftpflichtversicherer zwar grundsätzlich wertmäßig zu berücksichtigen, weil der **Anspruch des Versicherungsnehmers gegen seinen Haftpflichtversicherer, ihn von seiner Verpflichtung zur Zahlung der nach verlorenem Haftpflichtprozess festgesetzten Kosten zu befreien oder ihm diese zu ersetzen**, sofern er sie selbst schon entrichtet hat, keine Nebenforderung zum Versicherungsschutzanspruch, sondern ein **wesentlicher, hauptsächlicher Bestandteil dieses Anspruchs** selbst ist.⁶ Dies gilt aber nur, wenn die Klagepartei diese Kosten auch zum Gegenstand des Deckungsprozesses gemacht hat. Hat sie insoweit keinen Antrag gestellt, können diese bei der Ermittlung der Beschwer für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gemäß § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO nicht berücksichtigt werden.

d)

Ein Rechtsanwalt muss sicherstellen, dass das für den Lauf einer Rechtsmittelfrist maßgebliche Datum der Urteilszustellung in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ermittelt wird; wird er erst im Berufungsverfahren mandatiert, darf er sich auf die Richtigkeit des ihm von der Partei mitgeteilten Zustellungsdatums nicht verlassen.⁷ Eine verlässliche Grundlage für die Ermittlung des Zustellungsdatums bieten allein die Angaben in der die Zustellung dokumentierenden Urkunde, insbesondere dem

⁵ Beschluss vom 20. Januar 2021 – [IV ZR 294/19](#) – juris, Rn. 2.

⁶ Beschluss vom 10. März 2021 – [IV ZR 29/20](#) – juris, Rn. 3; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁷ Beschluss vom 31. März 2021 – [IV ZB 34/20](#) – juris, Rn. 10.

von dem erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten unterzeichneten Empfangsbekanntnis. Im entschiedenen Fall konnte und musste die Bevollmächtigte den Zeitpunkt der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils durch die rechtzeitig genommene Akteneinsicht eigenständig ermitteln und durfte auch nicht etwa deshalb auf einen gesonderten Hinweis des BerufungsgERICHTS vertrauen, weil sie in der Berufungsschrift ein falsches Zustellungsdatum angegeben hatte.⁸

e)

Für die **Auslegung einer einseitigen Erledigungserklärung** ist nicht allein der Wortlaut der Erklärung maßgebend. Entscheidend ist vielmehr der erklärte Wille, wie er auch aus Begleitumständen und nicht zuletzt der Interessenlage hervorgehen kann; im Zweifel gilt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht.⁹

f)

Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein die Nebenintervention zurückweisendes Zwischenurteil nach § 71 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist **unzulässig**, weil die Nichtzulassungsbeschwerde nur gegen in der Berufungsinstanz erlassene Endurteile statthaft ist (§§ 544 Abs. 1; 542 Abs. 1 ZPO).¹⁰ Ein solches Zwischenurteil ist gemäß § 71 Abs. 2 ZPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Da diese aber nach § 567 Abs. 1 ZPO nur gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statthaft ist, sind **Entscheidungen des Oberlandesgerichts über Anträge auf Zurückweisung einer Nebenintervention unanfechtbar**.¹¹

⁸ a.a.O., juris, Rn. 11.

⁹ Urteil vom 14. April 2021 – [IV ZR 36/20](#) – juris, Rn. 24

¹⁰ Beschluss vom 14. April 2021 – [IV ZA 7/20](#) – juris, Rn. 7

¹¹ a.a.O. unter Verweis auf BGH, Beschlüsse vom 30. März 2016 – [IX ZB 4/16](#) – juris Rn. 1 und 05. Dezember 2012 – [I ZB 7/12](#) – NJW-RR 2013, 490 Rn. 11 f. sowie Urteil vom 27. Februar 2015 – [V ZR 128/14](#) – NJW 2015, 2425.

g)

Maßgebend für den Wert der Beschwer ist alleine das vom Revisionskläger mit seinem Rechtsmittel verfolgte Ziel, im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren also das Interesse des Rechtsmittelklägers an der Abänderung der Entscheidung des Berufungsgerichts; da es nur um die eigene Beschwer des Beschwerdeführers geht, kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit das von ihm angestrebte Verfahren auch Auswirkungen auf die Rechtsverhältnisse dritter Personen haben kann.¹² Der Kläger konnte daher nicht mit Erfolg geltend machen, mit dem vorliegenden Verfahren die Möglichkeit des Abschlusses einer Kfz-Haftpflichtversicherung hinsichtlich der fünf streitgegenständlichen Fahrzeuge (vom Kläger selbst angegebener Wert: 8.250,00 €) nicht nur für sich persönlich klären zu wollen, sondern auch für rund 400 andere Personen, die ebenfalls ein Interesse an dem Abschluss entsprechender Versicherungen hätten, weshalb sich der Streitwert auf 25.000 € belaufen müsse.

2. + 3. + 4.

Recht der Versicherungsaufsicht, Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts und Transport- und Speditionsversicherungsrecht

Im Berichtszeitraum hat der BGH keine inhaltlich begründeten Entscheidungen zu diesen Themenbereichen abgesetzt.

5.

Sachversicherungsrecht

Mit sachversicherungsrechtlichen Fragen befassen sich zwei Urteile zur Wohngebäudeversicherung.

¹² Beschluss vom 30. Juni 2021 – [IV ZR 11/21](#) – juris, Rn. 2.

a)

Die Parteien eines **Wohngebäudeversicherungsvertrages** stritten nach dem Brand mehrerer Nebengebäude auf dem versicherten Anwesen, für deren Zerstörung die Beklagte den Zeitwert erstattet hatte. Der Kläger forderte zusätzlich eine Neuwertentschädigung sowie Ersatz der Kosten des Baus zweier Löschwasserbrunnenschächte infolge einer mit einer Neubaugenehmigung verbundenen behördlichen Auflage.¹³ Die dem Vertrag zugrunde liegenden VGB 2006 der Beklagten regeln unter anderem in § 2 Ziff. 6 a):

„Wir ersetzen die entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. ...“

In den ersten beiden Instanzen war der Kläger mit seinen Forderungen gescheitert. Seine Nichtzulassungsbeschwerde hatte Erfolg, soweit das Berufungsgericht dem Kläger Ersatz für die Kosten des Brunnenbaus versagt hatte. Insoweit führte die Beschwerde gemäß § 544 Abs. 9 ZPO zur Aufhebung des angegriffenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.¹⁴

Der Kläger hat mir Recht gerügt, dass das Berufungsgericht in Bezug auf die Kosten des Brunnenbaus eine unzulässige Überraschungsentscheidung gefällt habe, indem es die Klage ohne vorherige Hinweiserteilung aus anderen Gründen abgewiesen habe, als das Landgericht. Gerichtliche Hinweispflichten dienen der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisieren den Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör. Diese in Art. 103 Abs. 1 GG normierte Gewährleistung stellt eine Ausprägung des Rechtsstaatsgedankens für das gerichtliche Verfahren dar. Rechtliche Hinweise müssen danach unter Berücksichtigung der Parteien in ihrer

¹³ Beschluss vom 10. März 2021 – [IV ZR 337/19](#) – juris.

¹⁴ a.a.O., juris, Rn. 14 ff.

konkreten Situation so erteilt werden, dass es diesen auch tatsächlich möglich ist, vor einer Entscheidung zu Wort zu kommen, um Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können, sie also nicht gehindert werden, rechtzeitig ihren Sachvortrag zu ergänzen.¹⁵ Hieraus folgt nicht nur, dass eine in erster Instanz siegreiche Partei darauf vertrauen darf, vom Berufungsgericht rechtzeitig einen Hinweis zu erhalten, wenn dieses in einem entscheidungserheblichen Punkt der Beurteilung der Vorinstanz nicht folgen will und aufgrund dessen eine Ergänzung des Vorbringens oder einen Beweisantritt für erforderlich erachtet, sondern **das Gericht darf** nach Art. 103 Abs. 1 GG auch in anderen Fällen **ohne vorherigen Hinweis nicht auf einen rechtlichen Gesichtspunkt abstellen, den es anders beurteilt als die Parteien und mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte**.¹⁶ Es hat vielmehr in einem solchen Fall auf seine Rechtsauffassung hinzuweisen und den Prozessbeteiligten eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu eröffnen, was das Berufungsgericht nicht beachtet hatte.

Das Landgericht hatte den Klageantrag mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe nicht schlüssig dargetan, dass die Auflage, vor Baubeginn den Nachweis eines Löschwasservolumenstroms von mindestens 48 m³/h über zwei Stunden zu erbringen, den zur Zeit des Versicherungsfalls geltenden Gesetzen und Verordnungen entsprochen habe, weil er zu den Voraussetzungen der in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen nicht hinreichend vorgetragen habe. Zu der von § 2 Ziff. 6 a) VGB 2006 vorausgesetzten Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verhält sich das landgerichtliche Urteil nicht; auch die Parteien haben im Berufungsverfahren hierzu nicht Stellung genommen.

Das Berufungsgericht hatte ohne vorherigen Hinweis im Berufungsurteil ausgeführt, obgleich entgegen der Auffassung des Landgerichts der

¹⁵ a.a.O., juris, Rn. 16 unter Hinweis auf Beschluss vom 15. März 2006 – [IV ZR 32/05](#) – juris, Rn. 4 m.w.N.

¹⁶ a.a.O., juris, Rn. 16.

Anspruch nicht an unzureichendem Klägervortrag zu den gesetzlichen Grundlagen der behördlichen Auflage scheitert und selbst wenn weder von deren Rechtswidrigkeit noch der Maßgeblichkeit der Dreijahresfrist des § 29 Ziff. 5 VGB 2006 ausgegangen werde, seien die eingeklagten Mehrkosten nicht für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache entstanden, weil sich die Baugenehmigung, in welcher die kostenverursachende Auflage erteilt worden sei, auf die Errichtung eines nach Art und Größe den früheren Gebäuden nicht gleichenden Gebäudes beziehe. Dass der Versicherungsnehmer in einem solchen Falle keinen Kostenerstattungsanspruch habe, ergebe sich aus dem Regelungszusammenhang des § 2 Ziff. 6 a) und des § 29 Ziff. 5 VGB 2006.¹⁷

Durch die Verletzung der Hinweispflicht hatte das Berufungsgericht dem Kläger unter Verletzung seines Gehörsanspruchs die Möglichkeit genommen, daran zu erinnern, dass er bereits in erster Instanz behauptet hatte, die Auflage betreffend die Bereitstellung von Löschwasser sei in der zweiten Baugenehmigung nur deshalb nicht mehr enthalten gewesen, weil die notwendige Löschwasseranlage bereits fertiggestellt gewesen sei. Die Berufungsentscheidung erwies sich insoweit auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Soweit die Beschwerdeerwiderung den Gehörsverstoß für nicht entscheidungserheblich hielt, weil die schließlich erbaute neue Halle wegen Fristablaufes nicht mehr die Wiederherstellung der versicherten Sache darstellen können, ist das Berufungsgericht zu Recht davon ausgegangen, dass die in § 29 Ziff. 5 VGB 2006 geregelte Dreijahresfrist zur Sicherstellung der Wiederherstellung für die Frage der Wiederherstellung im Sinne von § 2 Ziff. 6 a) VGB 2006 nicht maßgeblich ist. Die Versäumnis dieser Frist führt zwar nach § 29 Ziff. 5 VGB 2006 dazu, dass der Anspruch auf Erstattung der Neuwertspitze nicht entsteht, kann aber nach dem für die Bedingungsauslegung maßgeblichen Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers nicht zugleich den Anspruch aus § 2 Ziff. 6 VGB

¹⁷ a.a.O., juris, Rn. 20.

2006 entfallen lassen, denn eine solche Fristgebundenheit ist der letztgenannten Klausel nicht zu entnehmen.¹⁸

b)

Die Parteien eines **Kaskoversicherungsvertrages** stritten u.a. über die Frage der Zulässigkeit der Klage ohne die vorhergehende Durchführung des in den AKB für den Fall einer Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe vorgesehene Sachverständigenverfahrens sowie darüber, ob der bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwands zu berücksichtigende Restwert auf der Basis eines überregionalen Marktes oder anhand des regionalen Marktes zu ermitteln ist.¹⁹

Selbst wenn die Klägerin nach A.2.10.1 AKB gehalten gewesen wäre, das dort geregelte **Sachverständigenverfahren** einzuleiten, hätte die **Nichtbeachtung dieser Regelung** allerdings nicht die Unzulässigkeit der Klage zur Folge, sondern **könnte lediglich dazu führen, dass der mit der Klage verfolgte Anspruch noch nicht fällig wäre**.²⁰ Im Übrigen war die zwischen den Parteien streitige Frage, ob für die Ermittlung des Restwertes eines beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs lediglich der regionale Markt am Sitz des Versicherungsnehmers oder auch der überregionale Markt, insbesondere der Onlinehandel, in den Blick zu nehmen ist, eine Rechtsfrage, die von einem Kfz-Sachverständigen nicht kraft dessen besonderer Sachkunde zu beantworten war, sondern deren Behandlung ihm vom Auftraggeber als rechtlicher Rahmen der Begutachtung vorzugeben ist. Insoweit war das Sachverständigenverfahren nach A.2.10 AKB im Streitfall von vorn herein nicht geeignet, den Streit der Parteien über die Schadenhöhe beizulegen.²¹

¹⁸ a.a.O., juris, Rn. 24.

¹⁹ Urteil vom 14. April 2021 – [IV ZR 105/20](#) – NJW-RR 2021, 756 = VersR 2021, 761 = r+s 2021, 389; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

²⁰ a.a.O., juris, Rn. 11.

²¹ a.a.O., juris, Rn. 12.

Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug, für das die Beklagte auf dem überregionalen Markt einen Restwert von 5.799,00 € ermittelt hatte, in Eigenregie reparieren. Nach den vereinbarten AKB war der Versicherungsanspruch u.a. auch dann auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt, wenn der Versicherungsnehmer – wie hier – das beschädigte oder zerstörte Fahrzeug zwar nicht veräußert, aber die vollständige Reparatur nicht durch eine Rechnung nachweisen kann. **Da die Klägerin einen Verkauf ihres Fahrzeugs nicht beabsichtigte, war dessen Restwert danach zu bestimmen, zu welchen Bedingungen sie das Fahrzeug bei angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien hätte verkaufen können.** Die hierzu zum Haftpflichtrecht entwickelte Rechtsprechung²² ist von der Erwägung getragen, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt hat, die Schadenbehebung gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie vorzunehmen, weshalb sie auf die Beziehung der Parteien des Kaskoversicherungsvertrages jedenfalls nicht unmittelbar übertragen werden können²³; vielmehr sind die an die Ermittlung des Restwertes zu stellenden Anforderungen anhand einer Auslegung der vereinbarten Versicherungsbestimmungen zu ermitteln.

Diese **Auslegung ergibt, dass bei der fiktiven Bestimmung des Restwertes eines beschädigten oder zerstörten Fahrzeugs im Rahmen der AKB lediglich der regionale Markt für den Aufkauf solcher Fahrzeuge am Sitz des Versicherungsnehmers in den Blick genommen werden muss.**²⁴ Im Falle eines tatsächlichen Verkaufs des Unfallfahrzeugs leuchtet dem Versicherungsnehmer noch ein, dass der Versicherer ein anerkanntes Interesse daran hat, etwa mittels Weisungen und auch eigener Verkaufsbemühungen Einfluss auf den Verkaufserlös zu nehmen; denn infolge der größeren Marktmacht und -erfahrung des Versicherers schafft das die Möglichkeit, einen höheren Verkaufspreis zu erzielen, von dem der

²² Vgl. dazu die Nachweise a.a.O., juris, Rn. 20.

²³ a.a.O., juris, Rn. 21.

²⁴ a.a.O., juris, Rn. 23.

Versicherungsnehmer bei einem realen Verkauf auch konkret durch den Verkaufserlös profitiert, so dass er die vom Versicherer bezweckte entsprechende Verringerung der Versicherungsleistung hinzunehmen bereit ist.²⁵ Demgegenüber erkennt der Versicherungsnehmer aber auch, dass es seinen Interessen widerstreitet, im Falle eines nur fiktiven Verkaufs eine solche Unterstützung oder solche Weisungen durch den Versicherer lediglich zu fingieren und/oder den zu befragenden Markt räumlich auszuweiten; denn dies kann lediglich dazu führen, dass sich durch die theoretische Erhöhung des Verkaufspreises die Versicherungsleistung vermindert, ohne dass der Versicherer hierzu durch konkrete Unterstützungshandlungen beitrüge und dem Versicherungsnehmer ein realer Mehrgewinn aus dem fingierten Verkauf entstehen kann.²⁶ Da die AKB insoweit keine entgegenstehenden detaillierten Regelungen treffen, wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer bei ihrem Verständnis gerade auch seine eigenen Interessen berücksichtigen, ohne dass es dazu eines Rückgriffs auf die Unklarheitenregelung des § 305c Abs. 2 BGB bedarf. Diese Interessen gehen dahin, den Restwert danach zu bestimmen, wie ein wirtschaftlich vernünftig handelnder Betroffener in seiner Lage ohne Hilfe des Versicherers das unfallgeschädigte Fahrzeug veräußert hätte.²⁷ Dabei wird es der durchschnittliche Versicherungsnehmer mangels einer entgegenstehenden Regelung in den AKB für nicht zumutbar erachten, dass er einen Kaufvertrag mit einem ihm unbekanntem Händler, dessen Seriosität er nicht überprüfen kann, unter Inkaufnahme hoher Risiken abschließen müsste. Sein Interesse geht vielmehr dahin, sein Fahrzeug gegebenenfalls in einer Art und Weise zu veräußern, die keinen großen logistischen Aufwand erfordert und ihm die Möglichkeit eröffnet, sich durch die Wahl eines ihm bekannten Aufkäufers weitgehend vor Betrugshandlungen zu schützen und ihn im Konfliktfalle auch in die Lage versetzt, Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Abwicklung des Fahrzeugverkaufs ortsnah auszutragen.²⁸

25 a.a.O., juris, Rn. 24.

26 a.a.O., juris, Rn. 25.

27 a.a.O., juris, Rn. 26.

28 a.a.O., juris, Rn. 26.

6. Recht der privaten Personenversicherung

Zum Recht der Personenversicherung sind im Berichtszeitraum die nachfolgend dargestellten Entscheidungen des Versicherungssenats ergangen.

a)

Der Versicherungsnehmer einer kapitalbildenden **Lebensversicherung** begehrte die Feststellung, dass die Beklagte ihn anlässlich des Ablaufs seiner Versicherung mit einem höheren Anteil an den Bewertungsreserven zu beteiligen habe.²⁹ Mit Schreiben vom 26. September 2010 hatte die Beklagte in ihrer Standmitteilung an den Kläger noch eine Beteiligung an den Bewertungsreserven in Höhe von 11.310,04 € ausgewiesen. In der Abrechnung des Vertrages zu dessen Ende am 01. November 2014 war ein volatiler Anteil an den Bewertungsreserven hingegen nicht mehr enthalten. Auf Nachfrage des Klägers hatte die Beklagte erklärt, dass durch das Gesetz zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz; im Folgenden: LVRG) vom 01. August 2014 (BGBl. I S. 1330) die auszuzahlende Beteiligung an den Bewertungsreserven zu Lasten der Versicherungsnehmer begrenzt sei, weil sie einen Sicherungsbedarf errechnet und einbehalten habe.

Der vom Kläger eingeschaltete Versicherungsombudsmann erläuterte ihm, er könne nicht prüfen, ob ein Sicherungsbedarf bestehe. Die BaFin teilte dem Kläger mit, die Ausführungen des Versicherers seien aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden und die Prüfung habe keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Beklagte zu einem falschen Ergebnis gekommen wäre. Nach den aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Feststellungen des Berufungsgerichts hatte die Beklagte im Geschäftsjahr 2014 aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages Gewinne an die Muttergesellschaft

²⁹ Urteil vom 20. Januar 2021 – [IV ZR 318/19](#) – VersR 2021, 294.

abgeführt.³⁰ Der Kläger berief sich darauf, ihm stehe ein höherer Anteil an den Bewertungsreserven zu; ein Sicherungsbedarf zugunsten der Beklagten bestehe nicht. Die Gewinnabführung an die Muttergesellschaft im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages sei mit der Ausschüttung von Bilanzgewinnen an Aktionäre im Sinne des § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG in der vom 07. August 2014 bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung (im Folgenden: § 56a VAG a.F.) gleichzusetzen. Der Verstoß gegen die Ausschüttungssperre habe zur Folge, dass die Beklagte dem Kläger die Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 3 VVG zur Hälfte auszuzahlen habe.³¹

Dem ist der BGH nicht gefolgt. Unter einem Bilanzgewinn im Sinne von § 6a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. ist entgegen der Auffassung der Revision nur der an die Aktionäre in Form einer Dividende auszuzahlende Gewinn (§ 58 Abs. 4 Satz 1 AktG) zu verstehen, nicht dagegen ein solcher, den ein Lebensversicherer infolge eines Gewinnabführungsvertrages (§ 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG) an ein anderes Unternehmen abführt.³² Ebenso wenig ist die Gewinnabführung an die Muttergesellschaft strukturell mit der Ausschüttung eines Bilanzgewinns im Sinne von § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. gleichzusetzen.³³ Gegen eine Einbeziehung von Gewinnabführungsverträgen in das Verbot der Ausschüttung des Bilanzgewinns gemäß § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. sprechen auch die Gesetzgebungsgeschichte³⁴ und der Sinn und Zweck der Regelung³⁵.

Die Regelung des § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG i.V.m. § 56a VAG a.F. in der Gestalt des LVRG ist, wie der BGH in seinem Urteil vom 27. Juni 2018³⁶ im Einzelnen ausgeführt hat, nicht verfassungswidrig. Sie stellt sich auf der Grundlage der dem Gesetzgeber zukommenden Einschätzungs- und

30 a.a.O., juris, Rn. 3.

31 a.a.O., juris, Rn. 4.

32 a.a.O., juris, Rn. 11 m.w.N.

33 a.a.O., juris, Rn. 14.

34 a.a.O., juris, Rn. 15 f.

35 a.a.O., juris, Rn. 17 ff.

36 – [IV ZR 201/17](#) – BGHZ 219, 129 = juris Rn. 12 ff.; vgl. Ziff. 6. j) unserer [Übersicht für das 1. Halbjahr 2018](#).

Gestaltungsspielräume als eine insgesamt ausgewogene Regelung dar, die sowohl die Interessen der ausscheidenden Versicherungsnehmer als auch derjenigen, die ihre Verträge noch in der Zukunft fortführen, sowie diejenigen der Anteilseigner berücksichtigt³⁷. Die Nichtberücksichtigung von Gewinnabführungsverträgen in § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. führt entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung zu keiner abweichenden Beurteilung.³⁸ Es verfassungsrechtlich insbesondere nicht zu beanstanden, im Falle eines Sicherungsbedarfs nach § 56a Abs. 4 VAG a.F. gegenüber den Aktionären die Ausschüttung eines Bilanzgewinns gemäß § 56a Abs. 2 Satz 3 VAG a.F. zu untersagen, nicht aber die Gewinnabführung an die Muttergesellschaft, die – anders als der Aktionär – dem Tochterunternehmen im Verlustfalle wirtschaftlich zur Seite steht und Mittel zuführt.³⁹

Macht der Versicherungsnehmer geltend, die ihm vom Versicherer ausgezahlte Überschussbeteiligung sei zu gering und ihm stehe ein höherer Betrag zu, so ist er hierfür darlegungs- und beweispflichtig.⁴⁰ Den Versicherer trifft allerdings eine sekundäre Darlegungslast: Er muss im Einzelnen darlegen, dass bei ihm ein entsprechender Sicherungsbedarf bestanden hat. Gerichte sind anhand der konkreten Vorgaben der in § 153 Abs. 3 Satz 3 VVG in Bezug genommenen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Lage, gegebenenfalls mittels sachverständiger Hilfe die angemessene Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven anhand rechtlicher Maßstäbe zu kontrollieren. Dieser Verpflichtung war die Beklagte im entschiedenen Fall ausreichend nachgekommen. Das Berufungsgericht hatte auf der Grundlage der mitgeteilten Berechnungsgrundlagen ein Sachverständigengutachten eingeholt und sich sodann in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise die Überzeugung gebildet, die Beklagte habe einen entsprechenden gerichtlich überprüfbaren Sicherungsbedarf dargelegt.⁴¹

37 Urteil vom 27. Juni 2018 – IV ZR 201/17 – juris, Rn. 18.

38 Urteil vom 20. Januar 2021 – IV ZR 318/19 – juris, Rn. 25.

39 a.a.O., juris, Rn. 27.

40 a.a.O., juris, Rn. 31 m.w.N.

41 a.a.O., juris, Rn. 34

b)

Im 1. Halbjahr 2021 betrafen nur noch zwei Entscheidungen die **Rückabwicklung von nach dem so genannten Policenmodell geschlossenen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch** gemäß § 5a VVG a.F.

aa)

Ausnahmsweise hat der Versicherungssenat einen die Nichtzulassungsbeschwerde des Versicherungsnehmers zurückweisenden Beschluss mit einer kurzen Begründung versehen.⁴² Denn das Berufungsgericht hatte zwar entgegen der Rechtsprechung des BGH ausgeführt, dass bei längerem Zeitablauf auch geringere Umstandsmomente für die Annahme einer Verwirkung des Widerspruchsrechts trotz nicht ordnungsgemäßer Belehrung ausreichend seien; ausweislich seines Hinweisbeschlusses hatte es aber dennoch den im Einklang mit der Senatsrechtsprechung stehenden Obersatz zugrunde gelegt, dass in einem solchen Fall gravierende Umstände erforderlich sind, um den Widerspruch des Versicherungsnehmers nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG in der seinerzeit gültigen Fassung als treuwidrig zu beurteilen.

bb)

Ein Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers folgt nicht aus der Angabe in der Verbraucherinformation, für den Fall der Insolvenz eines deutschen Lebensversicherers gebe es keinen Garantiefonds und keine sonstige Entschädigungsregelung, obwohl alle Lebensversicherer nach § 124 Abs. 1 VAG a.F. verpflichtet waren, einem Sicherungsfonds anzugehören, der dem Schutz der Ansprüche ihrer Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen diene.⁴³ **Die Ausübung des**

⁴² Beschluss vom 13. Januar 2021 – [IV ZR 67/20](#) – nur bei juris. Einen identischen Beschluss hat der BGH bereits am 28. Oktober 2020 (– [IV ZR 272/19](#) – nur bei juris).abgesetzt; vgl. Ziff. 6. a) ee) unserer [Übersicht für das 2. Halbjahr 2020](#).

⁴³ Beschluss vom 10. Februar 2021 – [IV ZR 32/20](#) – juris, Rn. 15.

Widerspruchsrechts ist rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB, wenn hiermit eine bloß formal bestehende Rechtsposition ohne schutzwürdiges Eigeninteresse des Versicherungsnehmers ausgenutzt wird. Es besteht daher kein Widerspruchsrecht, wenn die vollständige und zutreffende Information ihrer Art nach dem Versicherungsnehmer keinen Anlass hätte geben können, vom Abschluss des Vertrages abzusehen, weil sie ihn im Vergleich mit der unvollständigen bzw. unzutreffenden Information begünstigt.⁴⁴ In diesem Sinne hätte die vollständige und zutreffende Information über die Verpflichtung der Beklagten zur – von der Aufsichtsbehörde überwachten (§ 125 VAG a.F.) – Zugehörigkeit zu einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Versicherten (Sicherungsfonds) einem Interessenten schon ihrer Art nach keinen Anlass geben können, vom Vertragsschluss abzusehen, weil es sich um eine für ihn ausschließlich vorteilhafte Einrichtung handelt.⁴⁵

c)

Die Parteien eines privaten **Krankenversicherungsvertrages** stritten um die Wirksamkeit mehrfacher Beitragserhöhungen.⁴⁶ Mit seiner Klage hatte der Kläger die Rückzahlung der auf die Erhöhungen entfallenden Prämienanteile nebst Zinsen, sowie die Feststellung begehrt, dass die Beitragserhöhungen unwirksam seien und er nicht zur Tragung des jeweiligen Erhöhungsbetrages verpflichtet sei.⁴⁷ Ferner hatte er die Feststellung verlangt, dass die Beklagte zur Herausgabe der Nutzungen, die sie aus seinen Zahlungen auf diese Beitragserhöhungen gezogen hat, verpflichtet ist. Das Landgericht hatte der Klage bis auf einen geringen Teil der Nebenforderung stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb weitgehend erfolglos; entsprechendes gilt für die Revision der Beklagten.

Bei einer Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG wird erst durch die Mitteilung einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG

44 a.a.O., juris, Rn. 17.

45 a.a.O., juris, Rn. 18.

46 Urteil vom 10. März 2021 – [IV ZR 353/19](#) – NJW-RR 2021, 541 = VersR 2021, 564.

47 a.a.O., juris, Rn. 8.

genügenden Begründung die für die Wirksamkeit der Neufestsetzung der Prämie angeordnete Frist in Lauf gesetzt.⁴⁸ Wie der IV. Zivilsenat nach Erlass des Berufungsurteils mit Urteil vom 16. Dezember 2020⁴⁹ entschieden und im Einzelnen begründet hat, erfordert die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG die Angabe der Rechnungsgrundlage, deren nicht nur vorübergehende Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat; dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese Rechnungsgrundlage oder weitere Faktoren, welche die Prämienhöhe beeinflusst haben, verändert haben.⁵⁰ Ob die Mitteilung einer Prämienanpassung den gesetzlichen Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügt, hat der Tatrichter im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden.⁵¹ Im Fall beschrieben die „Informationen zur Beitragsanpassung“ lediglich in allgemein gehaltener Form die jährliche Durchführung der Prämienüberprüfung, ohne das Ergebnis der aktuellen Überprüfung mitzuteilen, so dass der Versicherungsnehmer daraus nicht den Schluss ziehen musste, dass die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen einer Prämienhöhung in diesem Fall eingetreten sind.⁵² Die in der Klageerwiderung nachgeholten Angaben zu den Gründen der Prämienanpassungen konnten nur zu einer Heilung ex nunc führen, so dass diese gemäß § 203 Abs. 5 VVG erst ab dem zweiten auf die Zustellung der Klageerwiderung folgenden Monat wirksam wurden.⁵³ Eine **Anrechnung des genossenen Versicherungsschutzes kommt im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung nicht in Betracht**, wenn sich bei einem wirksamen Versicherungsvertrag als Rechtsgrund der erbrachten Leistungen nur eine Prämienhöhung als unwirksam erweist.⁵⁴ Auch mit ihrem Entreichungseinwand konnte die

48 a.a.O., juris, Rn. 19; ebenso auch Urteile vom 14. April 2021 – [IV ZR 36/20](#) – juris, Rn. 29 und vom 23. Juni 2021 – [IV ZR 250/20](#) – juris, Rn. 14.

49 – [IV ZR 294/19](#) – VersR 2021, 240; vgl. Ziff. 6. c) unserer [Übersicht für das 2. Halbjahr 2020](#).

50 a.a.O., juris, Rn. 20 und Urteile vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 30 und vom 23. Juni 2021, a.a.O., juris, Rn. 15.

51 a.a.O., juris, Rn. 22 und Urteile vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 32 und vom 23. Juni 2021, a.a.O., juris, Rn. 17.

52 a.a.O., juris, Rn. 23 und Urteil vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 33.

53 a.a.O., juris, Rn. 25 und Urteile vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 35 und vom 23. Juni 2021, a.a.O., juris, Rn. 19.

54 a.a.O., juris, Rn. 28 und Urteil vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 38.

Beklagte nicht durchdringen.⁵⁵ Der Anspruch auf Herausgabe der gezogenen Nutzungen ist vielmehr auf die Zeit vor Eintritt der Verzinsungspflicht für die Hauptforderung beschränkt.⁵⁶

d)

Die Nichtzulassungsbeschwerde eines Versicherten, der gegen seine **Berufsunfähigkeitsversicherung** Ansprüche wegen eingetretener Berufsunfähigkeit in seinem Beruf als Zahntechniker geltend machte, führte auf die erhobene Gehörsrüge zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Berufungsgericht durch Beschluss nach § 544 Abs. 9 ZPO.⁵⁷ Die Beschwerde beanstandete zu Recht, dass das Berufungsgericht eine Verringerung der nicht-handwerklichen Tätigkeiten des Klägers um 50 % infolge der gesundheitlichen Einschränkung seiner handwerklichen Arbeit für nicht ausreichend dargelegt erachtet hatte; denn damit hatte es die Anforderungen an die Darlegungslast des Klägers überspannt.

Das Berufungsgericht hatte die Feststellung des Landgerichts bestätigt, dass zum bisherigen Beruf des Klägers als selbständiger Zahntechnikermeister neben der handwerklichen Tätigkeit auch im Durchschnitt eine Stunde Bürotätigkeit und eine halbe Stunde Besuche bei Zahnärzten pro Tag gehörten. Gesundheitlich war der Kläger nach Ansicht des Berufungsgerichts allein in der Ausübung seiner handwerklichen Tätigkeit, der Herstellung von Zahnersatz, um 50 % eingeschränkt. Wenn der Kläger dazu schriftsätzlich vorträgt, dass der Umfang der erforderlichen Bürotätigkeit, z.B. Kostenvoranschläge, Rechnungsstellung und Buchhaltung, wie auch der Besuche beim Zahnarzt, wo die Form des zu erstellenden Zahnersatzes besprochen werde, von der handwerklichen Produktion des Klägers abhängen und eine Reduzierung der Zahnersatzherstellung um die Hälfte auch diese vor- und nachbereitenden Tätigkeiten im selben Ausmaß beschränke, war das eine Tatsachenbehauptung, die geeignet wäre, die Rechtsfolge

⁵⁵ a.a.O., juris, Rn. 29 ff. und Urteile vom 14. April 2021, a.a.O., juris, Rn. 39 ff. und vom 23. Juni 2021, a.a.O., juris, Rn. 21 ff.

⁵⁶ a.a.O., juris, Rn. 35.

⁵⁷ Beschluss vom 21. April 2021 – [IV ZR 88/20](#) – VersR 2021, 863.

einer insgesamt 50 %-igen Berufsunfähigkeit des Klägers und damit einen Anspruch auf Versicherungsleistungen zu begründen.⁵⁸ Zu Unrecht hatte das Berufungsgericht daher weiteren Vortrag dazu vermisst, worin die Bürotätigkeit zuletzt in gesunden Tagen im Einzelnen bestanden habe und inwieweit und warum sich diese auf maximal 50 % reduzieren solle.⁵⁹

7. Haftpflichtversicherungsrecht

Das Recht der Haftpflichtversicherung war Gegenstand der nachfolgenden Entscheidungen des IV. Zivilsenats.

a)

In einem Hinweisbeschluss hat der IV. Senat zur **Berufshaftpflicht der Rechtsanwälte** nochmals bekräftigt, dass nur im Einzelfall unter Berücksichtigung einerseits der im Versicherungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und andererseits der konkret vom Rechtsanwalt übernommenen Aufgaben beurteilt werden kann, ob eine versicherte berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 AVB-A i.V.m. der RB-RA vorliegt; einer weitergehenden grundsätzlichen Klärung ist diese Frage nicht zugänglich.⁶⁰

Im entschiedenen Fall war der Versicherungsnehmer der Beklagten, ein Rechtsanwalt, als Treuhänder einer in der Schweiz ansässigen Aktiengesellschaft (nachfolgend: AG) tätig geworden, die sich mit dem Ankauf unter anderem von Lebensversicherungs- und Bausparverträgen befusste, wobei es seinen Kunden für die Abtretung der entsprechenden Ansprüche und Rechte entweder die zeitlich verzögerte Zahlung eines Mehrfachen des üblichen Kaufpreises oder eine einmalige Zahlung in Höhe des doppelten

58 a.a.O., juris, Rn. 6.

59 a.a.O., juris, Rn. 7.

60 Beschluss vom 27. Januar 2021 – [IV ZR 349/19](#) – juris unter Verweis die Beschlüsse vom 23. September 2015 – [IV ZR 484/14](#) – VersR 2016, 388, Rn. 16 und vom 18. März 2020 – [IV ZR 43/19](#) – r+s 2020, 397 sowie – [IV ZR 52/19](#) – VersR 2020, 1037, jeweils Rn. 29, 33 ff.

Rückkaufswertes nach sechs Jahren versprach. Der Versicherungsnehmer schloss dazu „Geschäftsbesorgungsverträge“ mit den Kunden der AG, durch die er beauftragt wurde, die darin näher bezeichneten Vermögensanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen, die Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse vorzunehmen, das vom Kunden zu beanspruchende Guthaben entgegenzunehmen und in Höhe der aus der Abwicklung der gekündigten Vertragsverhältnisse eingehenden Gelder im Namen und für Rechnung des Kunden einen Kaufvertrag/Kaufverträge mit der AG abzuschließen.⁶¹ Letztendlich basierte das Geschäftsmodell der AG auf einem Schneeballsystem, das zusammenbrach, als die Schweizer Bankenaufsicht der AG den Vertrieb ihrer Produkte wegen Verstoßes gegen das Schweizer Bankengesetz untersagte, die AG auflöste und ein Liquidationsverfahren einleitete. Die hierdurch geschädigten Kunden ließen sich etwaige Freistellungs- und Zahlungsansprüche des Rechtsanwaltes gegen die Beklagte abtreten.

Die Vorinstanzen hatten die Tätigkeit des Treuhänders nicht als versicherte anwaltliche Tätigkeit eingestuft und die Klage abgewiesen. Der BGH hat darin keine Rechtsfehler zu erkennen vermocht.⁶² Die Risikobeschreibung des in Rede stehenden Versicherungsvertrages enthielt einen ausdrücklich als abschließend bezeichneten Katalog mitversicherter Tätigkeiten, weshalb es sich bei dem Begriff der „freiberuflich ausgeübten Tätigkeit als Rechtsanwalt“ für den Versicherungsnehmer erkennbar nicht um eine weite Definition anwaltlicher Tätigkeit handelte, da es anderenfalls dieser Aufzählung nicht bedurft hätte.⁶³ Vielmehr meint die versicherte freiberufliche „Tätigkeit als Rechtsanwalt“ allein die von unabhängiger Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten geprägte „klassische“ Tätigkeit des Rechtsanwaltes, wie sie auch in § 3 BRAO beschrieben ist. Die Frage, ob eine versicherte Tätigkeit im Sinne der RB-RA vorliegt, ist nicht danach zu beantworten, ob der schadenstiftende Pflichtenverstoß der klassischen

61 a.a.O., juris, Rn. 6.

62 a.a.O., juris, Rn. 25 ff.

63 a.a.O., juris, Rn. 29.

Tätigkeit als Rechtsanwalt zuzuordnen ist, sondern nach dem Schwerpunkt des erteilten Auftrags.⁶⁴ Der abgeschlossene Katalog mitversicherter Tätigkeiten wäre überflüssig, käme es stattdessen bei jeglicher Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Frage des Versicherungsschutzes allein darauf an, ob die jeweils konkret schadenstiftende Pflichtverletzung – gleichviel in welchen Rahmen sie (auch untergeordnet) eingebettet ist – als anwaltliche Handlung einzustufen wäre.⁶⁵

b)

Zur Anwendung deutschen Rechts auf den **Innenausgleich zwischen dem deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer** eines in Deutschland zugelassenen Zugfahrzeuges **und dem tschechischen Kfz-Haftpflichtversicherer** eines mit diesem verbundenen und in der Tschechischen Republik zugelassenen Anhängers **nach einem Unfall des Gespanns** verhält sich ein Urteil vom 03. März 2021.⁶⁶ Das Gespann war im Oktober 2013 **in Deutschland** bei der Begegnung mit einem landwirtschaftlichen Gespann mit diesem kollidiert. Der Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeugs hatte den Schaden gegenüber dem Unfallgegner reguliert und verlangte von dem tschechischen Versicherer die Hälfte seiner Aufwendungen. Die Revisionsentscheidung des BGH bestätigt das der Klage stattgebende Berufungsurteil.

Nach Auslegung der Rom II-VO und der Rom I-VO unterliegt der von der Klägerin erhobene Ausgleichsanspruch der Beurteilung nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Mit den beiden Verordnungen wurden, wie sich jeweils aus deren Art. 1 ergibt, die Kollisionsnormen für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse in Zivil und Handelssachen harmonisiert. Das auf diese Arten von Schuldverhältnissen anzuwendende Recht ist – vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 23 und 25 Rom I-VO und

⁶⁴ a.a.O., juris, Rn. 31.

⁶⁵ a.a.O., juris, Rn. 32.

⁶⁶ – [IV ZR 312/19](#) – VersR 2021, 572; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt. Zwei weiteren Verfahren aus dem Berichtszeitraum lagen ähnliche Fälle zugrunde (hier jeweils: deutsche Zugmaschine mit dänischem Sattelaufleger); in beiden Fällen führten die Hinweise (Beschlüsse vom 05. Mai 2021 – [IV ZR 147/20](#) – und – [IV ZR 228/20](#) – beide bei juris) auf die Entscheidung vom 03. März 2021 und die dadurch entfallene Grundsatzbedeutung sowie die fehlende Erfolgsaussicht zu einer Zurücknahme der Revision.

Art. 27 und 28 Rom II-VO – anhand der Vorschriften einer der beiden Verordnungen zu bestimmen.⁶⁷ Art. 14 Buchst. b der Richtlinie 2009/103/EG vom 16. September 2009⁶⁸ legt für Regressforderungen zwischen Versicherern keine besonderen Kollisionsnormen im Sinne von Art. 23 Rom I-VO oder Art. 27 Rom II-VO fest. Zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Rom I-VO und der Rom II-VO sind die dort verwendeten Begriffe „vertragliches Schuldverhältnis“ und „außervertragliches Schuldverhältnis“ autonom und in erster Linie unter Berücksichtigung der Systematik und der Ziele dieser Verordnungen auszulegen. Danach bezeichnet der Begriff „vertragliches Schuldverhältnis“ im Sinne von Art. 1 Rom I-VO eine von einer Person gegenüber einer anderen freiwillig eingegangene rechtliche Verpflichtung, während die Rom II-VO, wie sich aus ihrem Art. 2 ergibt, auf Schuldverhältnisse anzuwenden ist, die sich aus einem Schaden, d.h. sämtlichen Folgen einer unerlaubten Handlung, einer ungerechtfertigten Bereicherung, einer Geschäftsführung ohne Auftrag oder eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ergeben; mithin ist unter einem „außervertraglichen Schuldverhältnis“ im Sinne der Rom II-VO ein Schuldverhältnis zu verstehen, das seinen Ursprung in einem der in Art. 2 dieser Verordnung angeführten Ereignisse hat.⁶⁹

Im entschiedenen Fall bestanden zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Versicherten vertragliche Schuldverhältnisse im Sinne der Rom I-VO; dagegen bestand zwischen den beiden Parteien selbst kein vertragliches Schuldverhältnis. Die Schadensersatzpflicht der Unfallbeteiligten beruhte auf dem Verkehrsunfall, einem deliktischen Ereignis, das losgelöst von den Versicherungsverträgen der Parteien zu ihren jeweiligen Versicherten zu betrachten war. Für den eingeklagten Regressanspruch der Klägerin war zum einen entscheidend, ob sowohl die bei ihr versicherten Personen als auch die bei der beklagten Versicherten gegenüber der Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet waren, zum anderen war zu klären, ob der

⁶⁷ a.a.O., juris, Rn. 17.

⁶⁸ ABI. EU Nr. L 263 vom 07. Oktober 2009, S. 11.

⁶⁹ Urteil vom 03. März 2021 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 18.

Klägerin nach Regulierung des Unfallschadens ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte zustand und wie dieser Anspruch nach den Bestimmungen der Rom I-VO und der Rom II-VO einzuordnen war.⁷⁰

Das Berufungsgericht hatte zutreffend zunächst das für die Schadensersatzpflicht der Versicherten der Klägerin gegenüber der Geschädigten maßgebende Recht nach Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO bestimmt. Danach ist auf das durch den Unfall entstandene außervertragliche, deliktische Schuldverhältnis das Recht des Staates anzuwenden, in dem der durch den Unfall verursachte Schaden eingetreten ist, hier also das Recht der BRD.⁷¹ Erfüllt nach einem durch ein Gespann verursachten Unfallschaden einer der für die Zugmaschine oder den Anhänger eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer die Schadensersatzforderung des Geschädigten, so ist für die Frage, ob ihm danach ein Ausgleichsanspruch gegen den anderen Haftpflichtversicherer zusteht, entscheidend, ob auch dessen Versicherte dem Geschädigten auf Schadensersatz hafteten und ob der andere Haftpflichtversicherer, hier die Beklagte, insoweit eintrittspflichtig war.⁷² Deshalb ist zunächst danach zu fragen, ob auch deren Versicherte, d.h. der Halter oder Fahrer des in der Tschechischen Republik zugelassenen Anhängers, dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet waren. Diese Schadensersatzpflicht beruht auf dem Unfall und stellt mithin ein außervertragliches Schuldverhältnis im Sinne der Rom II-VO dar, weshalb das darauf anzuwendende Recht nach Art. 4 dieser Verordnung zu bestimmen ist. Da im Streitfall die in Art. 4 Abs. 2 und 3 Rom II-VO genannten besonderen Umstände nicht vorliegen, beurteilt sich auch die Haftpflicht des Anhängerhalters oder -fahrers gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO nach deutschem Recht, da der Unfallschaden in Deutschland eingetreten ist.⁷³

70 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 19.

71 a.a.O., juris, Rn. 20.

72 a.a.O., juris, Rn. 21.

73 a.a.O., juris, Rn. 22.

Auch die mit der Klage verfolgte Ausgleichspflicht unterliegt nicht tschechischem Recht.⁷⁴ Zwar ist im Grundsatz nach der Rechtsprechung des EuGHs⁷⁵ das anzuwendende Recht nach der Rom I-VO zu bestimmen; die Art. 4 ff. Rom II-VO können jedoch wegen der in Art. 19 Rom II-VO getroffenen Regelung für die Bestimmung des Rechts maßgebend sein, nach dem sich eine mögliche Teilung der Haftung zwischen den haftpflichtigen Personen und ihren jeweiligen Haftpflichtversicherern bestimmt.⁷⁶ Die Ausführungen des EuGH in der Entscheidung vom 21. Januar 2016 lassen den Schluss zu, dass der Gerichtshof auch Fälle, in denen nach deutschem Recht ein Innenausgleich der beteiligten Versicherer nach den Regeln der Mehrfachversicherung (§ 78 VVG) erfolgt⁷⁷, als von Art. 19 Rom II-VO erfasst ansieht, wenngleich diese Vorschrift zumindest dem Wortlaut ihrer Überschrift nach einen Übergang der Schadensersatzforderung des Geschädigten auf den eintretenden Haftpflichtversicherer voraussetzt.⁷⁸ Nach der Entscheidung des EuGH ist zuletzt nach Art. 7 Rom I-VO das auf den Versicherungsvertrag der Klägerin anzuwendende Recht für die Frage maßgeblich, ob und in welchem Umfang der klagende Versicherer Ausgleichsansprüche gegen den anderen Versicherer geltend machen kann, wonach im Streitfall das Versicherungsverhältnis der Klägerin mit dem Halter des in Deutschland zugelassenen Zugfahrzeuges deutschem Recht unterliegt.⁷⁹

Letztlich konnte die Frage, ob der im deutschem Recht nach den Regeln der Mehrfachversicherung mögliche Innenausgleich der beteiligten Versicherer der Regelung des Art. 19 Rom II-VO unterfällt, im Streitfall offenbleiben, so dass insoweit auch ein neuerliches Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht veranlasst war; denn auch

74 a.a.O., juris, Rn. 23.

75 EuGH, Urteil vom 21. Januar 2016 – C-359/14, C-475/14, EU:C:2016:40 ERGO Insurance und Gjensidige Baltic – VersR 2016, 797.

76 Urteil vom 03. März 2021 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 24 f.

77 Vgl. dazu Urteil vom 27. Oktober 2010 – [IV ZR 279/08](#) – juris, Rn. 22 ff. zu § 59 Abs. 2 Satz 1 VVG a.F.

78 Urteil vom 03. März 2021 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 28.

79 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 29.

dann, wenn man das auf den Innenausgleich anzuwendende Vertragsrecht allein nach Art. 7 Rom I-VO (ohne Rückgriff auf Art. 19 Rom II-VO) bestimmt, ergibt sich im Streitfall die Anwendung deutschen Rechts.⁸⁰ Geht man entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 21. Januar 2016⁸¹ davon aus, dass die Eintrittspflicht eines Versicherers in Fällen wie dem Streitfall ihren Ursprung in dem Versicherungsvertrag hat, richtet sich das anwendbare Recht nach Art. 7 Rom I-VO.⁸² Denn Art. 7 Abs. 4 Buchst. b Rom I-VO eröffnet den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Versicherungsverträge über Risiken, für die ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, die Möglichkeit zu bestimmen, dass auf den Versicherungsvertrag das Recht dieses Mitgliedstaats anzuwenden ist.⁸³ Von dieser Ermächtigung ist in Deutschland durch Art. 46d EGBGB (vormals Art. 46c EGBGB) Gebrauch gemacht worden.⁸⁴ Nach Art. 46d Abs. 1 EGBGB unterliegt ein Versicherungsvertrag über Risiken, für die ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt. Art. 46d Abs. 2 EGBGB bestimmt, dass ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag deutschem Recht unterliegt, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu seinem Abschluss auf deutschem Recht beruht. So lag es hier; denn § 1 AusIPfIVG verpflichtet den Halter eines ausländischen Anhängers, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zu nehmen. Nach der aufgrund von § 4 PfIVG erlassenen Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV) muss die Versicherung Schadenersatzansprüche umfassen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden (§ 2 Abs. 1 KfzPfIVV). Als mitversicherte Person bestimmt § 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPfIVV auch den Fahrer, wobei die Vorschrift nicht zwischen motorisierten Fahrzeugen und Anhängern unterscheidet.⁸⁵ Vorstehendes gilt gemäß § 4

80 a.a.O., juris, Rn. 30.

81 a.a.O., juris, Rn. 54.

82 a.a.O., juris, Rn. 31.

83 vgl. Urteil vom 18. März 2020 – [IV ZR 62/19](#) – r+s 2020, 333 = juris, Rn. 16; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

84 vgl. BT-Drucks. 16/12104, S. 6, 10 und 18/10822, S. 22.

85 vgl. Urteil vom 27. Oktober 2010 – [IV ZR 279/08](#) – BGHZ 187, 211 = juris, Rn. 14.

AusIPfIVG entsprechend für ausländische Fahrzeuge und Anhänger. Der Versicherungsvertrag muss den für die Versicherung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit regelmäßigem Standort im Inland geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sowie über die Mindestversicherungssummen entsprechen.⁸⁶

c)

§ 110 VVG räumt dem Geschädigten bei **Insolvenz des Versicherungsnehmers** ein Recht auf abgesonderte Befriedigung an dessen Freistellungsanspruch gegen den Haftpflichtversicherer ein, so dass der Geschädigte den **Haftpflichtversicherer** des Schädigers ohne Pfändung und Überweisung des Deckungsanspruchs **unmittelbar auf Zahlung in Anspruch nehmen** kann.⁸⁷ Voraussetzung für einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen den Versicherer ist aber – wie beim Zahlungsanspruch des Versicherungsnehmers – weiter, dass der Haftpflichtanspruch des Geschädigten gemäß § 106 Satz 1 VVG festgestellt worden ist, weil dieser durch § 110 VVG keine weitergehende Rechtsstellung als der Versicherungsnehmer erlangt; eine solche Feststellung kann nach dem Gesetz auch durch ein Anerkenntnis des Haftpflichtanspruchs erfolgen, sei es durch den (nicht insolventen) Versicherungsnehmer, sei es durch den Insolvenzverwalter.⁸⁸ Es entsprach der Rechtsprechung des BGH zu § 154 Abs. 1 Satz 1 VVG a.F., dass in der widerspruchslosen Feststellung des Haftpflichtanspruchs des Geschädigten zur Tabelle ein solches Anerkenntnis liegt.⁸⁹ Hieran hat der BGH für das neue Recht (§ 106 Satz 1 VVG) festgehalten.⁹⁰

Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob der Versicherer daran im Deckungsverhältnis gebunden ist.⁹¹ Nach dem VVG 2008 unterliegt das

⁸⁶ Urteil vom 03. März 2021 – [IV ZR 312/19](#) – juris, Rn. 33 m.w.N.

⁸⁷ Urteil vom 10. März 2021 – [IV ZR 309/19](#) – NJW 2021, 1823 = VersR 2021, 584 = zfs 2021, 268 = juris, Rn. 10; an diesem Verfahren war unsere Kanzlei beteiligt.

⁸⁸ a.a.O., juris, Rn. 10.

⁸⁹ Vgl. Urteile vom 17. März 2004 – [IV ZR 268/03](#) – juris Rn. 11, 13 und vom 09. Januar 1991 – IV ZR 264/89 – juris Rn. 16.

⁹⁰ – [IV ZR 309/19](#) – juris, Rn. 11.

⁹¹ a.a.O., juris, Rn. 12.

vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Geschädigten erklärte Anerkenntnis zwar gemäß § 105 VVG keinen bedingungsgemäßen Einschränkungen mehr, es bleibt aber grundsätzlich ohne Einfluss auf das Deckungsverhältnis. Verspricht der Versicherungsnehmer dem Geschädigten mehr, als diesem zusteht, geht der Mehrbetrag zu Lasten des Versicherungsnehmers; nach dem Regelungsplan des neuen Rechts muss der Versicherer die Möglichkeit haben, die Berechtigung des vom Geschädigten geltend gemachten Anspruchs zu prüfen.⁹² **Wird das Anerkenntnis ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben, kommt ihm bindende Wirkung im Sinne von § 106 Satz 1 VVG deshalb regelmäßig nur in dem Umfang zu, in welchem eine Haftpflichtschuld des Versicherungsnehmers nach materieller Rechtslage tatsächlich besteht;** Letzteres ist gegebenenfalls inzident im Deckungsprozess gegen den Versicherer zu klären.⁹³ Das gilt auch dann, wenn das Anerkenntnis – wie im entschiedenen Fall – durch widerspruchslöse Feststellung des Haftpflichtanspruchs zur Tabelle erfolgt ist.⁹⁴ Aus der Rechtskraftwirkung der Eintragung in die Tabelle folgt nichts Anderes; eine Bindung des Haftpflichtversicherers in analoger Anwendung von § 178 Abs. 3, § 201 Abs. 2 Satz 1 InsO kommt nicht in Betracht, weil es jedenfalls an einer vergleichbaren Interessenlage fehlt.⁹⁵

8.

Rechtsschutzversicherungsrecht

Das Recht der Rechtsschutzversicherung betreffen die drei nachfolgend besprochenen Entscheidungen.

a)

Nach der Rechtsprechung des BGH wird der Versicherungsnehmer einen den Versicherungsfall in der **Rechtsschutzversicherung** auslösenden

⁹² Vgl. BT-Drucks. 16/3945 S. 86.

⁹³ Urteil vom 10. März 2021 – [IV ZR 309/19](#) – juris, Rn. 12 m.w.N.

⁹⁴ a.a.O., juris, Rn. 13.

⁹⁵ a.a.O., juris, Rn. 14 ff.

Verstoß allein in dem Fehlverhalten sehen, das er seinem Gegner anlastet und auf das er seinen Anspruch stützt, so dass es für die Festlegung des Versicherungsfalles allein auf die Tatsachen ankommt, mit denen der Versicherungsnehmer sein Rechtsschutzbegehren begründet.⁹⁶ **ARB, nach denen zur Bestimmung des Versicherungsfalles auch die Tatsachenbehauptungen herangezogen werden sollen, die im Ausgangsstreit vom Gegner des Versicherungsnehmers aufgestellt werden, führen daher zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherungsnehmers** und somit gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB zur Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel.⁹⁷ Zum Kern des Leistungsversprechens des Rechtsschutzversicherers zählt eine Solidaritätszusage gegenüber seinem Versicherungsnehmer. Der gegen Prämienzahlung zugesagten Unterstützung bei der Wahrnehmung der rechtlichen Interessend es Versicherungsnehmers ist es immanent, dass der Versicherer bei der Bestimmung des Rechtsschutzfalles die Tatsachen zugrunde legt, mit denen der Versicherungsnehmer sein Rechtsschutzbegehren begründet: denn nur so wird ihm die erwartete Unterstützung seines Rechtsschutzversicherers zuteil.⁹⁸ Wäre auch auf sein Vorbringen abzustellen, hätte es der Anspruchsgegner des Versicherungsnehmers in der Hand, dem Versicherungsnehmer mittels bloßer Tatsachenbehauptungen den Versicherungsschutz von vornherein zu entziehen, ohne dass es danach noch auf die Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung oder Weiteres ankäme.⁹⁹ Dem Anspruchsgegner des Versicherungsnehmers bereits bei der Prüfung, ob und wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, derart weitgehenden Einfluss auf die Leistungspflicht des Versicherungsnehmers zuzugestehen, lässt sich mit dem Vertragszweck einer Unterstützung der Interessenwahrnehmung des Versicherungsnehmers nicht vereinbaren.¹⁰⁰

⁹⁶ Vgl. Urteile vom 03. Juli 2019 – [IV ZR 111/18](#) – BGHZ 222, 354; vom 28. September 2005 – [IV ZR 106/04](#) – VersR 2005, 1684 und vom 19. November 2008 – [IV ZR 305/07](#) – BGHZ 178, 346 ff.; Beschluss vom 17. Oktober 2007 – [IV ZR 37/07](#) – VersR 2008, 113.

⁹⁷ Urteil vom 31. März 2021 – [IV ZR 221/19](#) – NJW 2021, 2193 = VersR 2021, 696 = zfs 2021, 338 = r+s 2021, 325.

⁹⁸ a.a.O., juris, Rn. 41.

⁹⁹ a.a.O., juris, Rn. 41 m.w.N.

¹⁰⁰ a.a.O., juris, Rn. 41 a.E.

Zu Recht hatte das Berufungsgericht auf die Widerklage des beklagten Verbraucherschutzverbandes die aus § 8 Abs. 1 UWG ableitbare Verpflichtung der Rechtsschutzversicherung ausgesprochen, die betroffenen Versicherungsnehmer über die Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel zu informieren; der Verstoß einer Klausel gegen § 307 BGB stellt einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG dar.¹⁰¹

Eine Klausel, die Fälle vom Versicherungsschutz ausnimmt, in denen der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen und ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht mit der Begründung ausgeübt hat, bei Vertragsschluss über ein solches Recht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein, ist weder überraschend noch intransparent.¹⁰²

b)

Mit zwei nahezu identischen Urteilen hat sich der BGH mit dem **Leistungsausschluss bei einem Zusammenhang des Rechtsschutzfalles mit einer vorsätzlich begangenen Straftat** befasst.¹⁰³ Die in der Literatur und Rechtsprechung umstrittene Frage, ob der Vorwurf, der Versicherungsfall stehe in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer vorsätzlich begangenen Straftat, im Deckungsprozess zu klären ist und ob anderenfalls der Versicherer bis zu einer anderweitigen Klärung vorläufig leistungsfrei oder leistungspflichtig ist,¹⁰⁴ hat der Versicherungssenat dahin beantwortet, dass das **Vorliegen einer Straftat als Voraussetzung des Leistungsausschlusses nach Ziff. 5.5 Satz 1 ARB**¹⁰⁵ im Deckungsprozess endgültig

101 a.a.O., juris, Rn. 48 ff.

102 a.a.O., juris, Rn. 77 ff.

103 Urteile vom 20. Mai 2021 – [IV ZR 324/19](#) – NJW 2021, 2584 = VersR 2021, 900 = zfs 2021, 457 = r+s 2021, 398 und – [IV ZR 325/19](#) – nur bei juris.

104 Darstellung des Streitstandes a.a.O., jeweils juris, Rn. 17 bis 19.

105 Die Bestimmung lautet: „Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ... 5.5 soweit in den Fällen der Ziff. 4.1 bis 4.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im

zu klären ist; eine **vorläufige Leistungspflicht des Versicherers besteht nicht**.¹⁰⁶ Dabei ist der Versicherer für die Voraussetzungen des Risikoausschlusses darlegungs- und beweisbelastet, und der Risikoausschluss ist nicht bereits dann zu verneinen, wenn der Versicherungsnehmer die Begehung einer vorsätzlichen Straftat substantiiert bestreitet.¹⁰⁷ Dies ergibt die für Risikoausschlüsse gebotene enge Auslegung aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlichen, um Verständnis bemühten Versicherungsnehmers. Zwar wird dessen Interesse dahin gehen, sich gegen denselben Vorwurf nicht in mehreren parallelen Auseinandersetzungen verteidigen zu müssen, weshalb er daran interessiert sein kann, dass das Ergebnis einer anderweitigen Überprüfung des Vorwurfs, etwa in einem Strafverfahren oder im Ausgangsrechtsstreit, für das Rechtsschutzversicherungsverhältnis bindend wäre. Jedoch findet der durchschnittliche Versicherungsnehmer oder Versicherte, der den Wortlaut der Klausel zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nimmt, darin keinen Anhalt dafür, dass die Voraussetzungen des Leistungsausschlusses außerhalb des Deckungsverhältnisses verbindlich geklärt würden.¹⁰⁸ Er wird Ziff. 5.5 ARB lediglich entnehmen können, dass für den **Risikoausschluss nicht bereits der Vorwurf einer** mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehenden **vorsätzlichen Straftat genügt**, sondern dass eine solche objektiv vorliegen muss, und dass dieser Nachweis nicht von der Durchführung eines Strafverfahrens oder sonstigen Voraussetzungen abhängig ist. Denn nach dem Bedingungswortlaut ist es schon nicht erforderlich, dass im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall überhaupt strafrechtliche Ermittlungen geführt werden.¹⁰⁹

Dass für den verkehrsrechtlichen Strafrechts-Rechtsschutz in Ziff. 4.9.1 ARB eine unabhängig von der vorgeworfenen Schuldform bestehende vorläufige Deckungspflicht ausdrücklich geregelt ist, solange eine vorsätzliche Begehung des Vergehens nicht festgestellt ist, spricht entgegen der seitens

Nachhinein heraus, sind Sie zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für Sie erbracht haben.“

106 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 20.

107 Jeweils a.a.O.

108 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 23.

109 Jeweils a.a.O.,

des Berufungsgerichts vertretenen Ansicht nicht dafür, sondern gerade dagegen, dass dies trotz dort fehlender vergleichbarer Regelung auch beim verstoßabhängigen Rechtsschutzfall i.S.v. Ziff. 5.5 ARB gelten soll.¹¹⁰ Auch der juristisch nicht vorgebildete Versicherungsnehmer wird bei einer derart bedeutenden Regelung wie einem von einer vorläufigen Leistungspflicht flankierten Leistungsausschluss eine klare Ausgestaltung der Klausel nach dem Muster der in Ziff. 4.9 ARB getroffenen Regelung erwarten.¹¹¹

Auch soweit Ziff. 5.5 Satz 2 ARB für bereits erbrachte Leistungen eine Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers vorsieht, wenn sich im „Nachhinein“ ein ursächlicher Zusammenhang des Versicherungsfalls mit einer vorsätzlichen Straftat herausstellt, folgt daraus keine vorläufige Leistungspflicht. Denn der durchschnittliche Versicherungsnehmer wird erkennen, dass damit Fälle erfasst werden sollen, in denen der Versicherer in Unkenntnis der eingreifenden Risikoausschlusses irrtümlich Leistungen erbracht hat.¹¹²

Dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer erschließt sich auch aus dem für ihn erkennbaren Sinn und Zweck des Leistungsausschlusses, dass bei einem kriminellen Verhalten des Versicherungsnehmers eine Abwälzung des Schadens bzw. des Liquiditätsrisikos auf die Versichertengemeinschaft durch eine vorläufige Leistungspflicht nicht mehr vertretbar erscheint.¹¹³

Die Interessen des Versicherungsnehmers stehen dieser Auslegung nicht entgegen. Zwar muss dieser bis zu einer für ihn günstigen Klärung des Vorwurfs einer vorsätzlichen Straftat im Deckungsprozess die Kosten für die Rechtsverfolgung oder -verteidigung im Ausgangsprozess zunächst selbst tragen, jedoch handelt es sich dabei um eine typische Konfliktlage bei einem Streit über die Berechtigung zur Leistungsverweigerung des

110 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 25.

111 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 26.

112 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 27.

113 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 28.

Schuldners, die für sich genommen eine vorläufige Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers nicht begründen kann.¹¹⁴

Dass es für die Bestimmung des Rechtsschutzfalls nach der jüngeren Senatsrechtsprechung¹¹⁵ allein auf den Tatsachenvortrag des Versicherungsnehmers ankommt, rechtfertigt ebenfalls kein anderes Auslegungsergebnis; anders als dort droht hier keine – schleichende – Aushöhlung des Leistungsversprechens, wenn für die Frage, ob die Voraussetzungen des Risikoausschlusses in Ziff. 5.5 ARB vorliegen, nicht der Tatsachenvortrag des Versicherungsnehmers, sondern die objektive Sachlage maßgeblich ist.¹¹⁶ Denn der Versicherer ist darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen eines ursächlichen Zusammenhangs des Versicherungsfalls mit einer vorsätzlich begangenen Straftat. Insoweit erfordert die Frage, ob der Risikoausschluss greift, eine umfassende Sachprüfung, so dass es der Anspruchsgegner des Versicherungsnehmers nicht in der Hand hat, dem Versicherungsnehmer den Rechtsschutz mittels bloßer Tatsachenbehauptungen von vornherein zu entziehen.¹¹⁷

Der vom Berufungsgericht gezogene Vergleich mit der Haftpflichtversicherung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der durchschnittliche Versicherungsnehmer einen solchen Vergleich nicht vornehmen wird.¹¹⁸ Zudem gleichen die Interessen der Parteien eines Rechtsschutzversicherungsvertrages auch nicht denen der Vertragsparteien in der Haftpflichtversicherung.¹¹⁹

114 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 30.

115 Nachweise jeweils a.a.O., juris, Rn. 32 sowie oben Fn. 96.

116 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 35.

117 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 35.

118 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 36.

119 Jeweils a.a.O., juris, Rn. 37.

9.

Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditsicherungsrechts

Zu Fragen des Vertrauensschaden- und Kreditsicherungsrechts sind im Berichtszeitraum keine inhaltlich begründeten Entscheidungen ergangen.

10.

Sonstiges: Reiserücktrittskostenversicherung

Eine **Reiserücktrittsversicherung** machte gegen eine Reiseveranstalterin aus übergegangenem Recht einer Reisenden einen Anspruch auf **Auskunft über die Höhe der Stornokosten und Rückzahlung** desjenigen Betrages geltend, den die Beklagte wegen des krankheitsbedingten Rücktritts der Reisenden vom Reisevertrag über den tatsächlichen Rücktrittsschaden hinaus in Rechnung gestellt und durch Verrechnung mit dem gezahlten Reisepreis auch bereits erhalten habe.¹²⁰ Versichert waren die vertraglich geschuldeten Stornokosten, welche der Versicherer der Reisenden unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 1.360,00 € erstatte. Das Amtsgericht hatte die Klage des Versicherers abgewiesen und das Berufungsgericht die Berufung unter Zulassung der Revision zurückgewiesen. Diese führte zur Aufhebung zu Zurückverweisung an das Berufungsgericht.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VVG). Die Regelung **findet** infolge ihres Standortes im Gesetz **auf die Schadensversicherung Anwendung**, nicht aber auf die Summenversicherung.¹²¹ Ob die Reiserücktrittskostenversicherung als Summen- oder Schadensversicherung anzusehen ist, wurde in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beurteilt.¹²² **Der**

¹²⁰ Urteil vom 21. April 2021 – [IV ZR 169/20](#) – NJW 2021, 2118 = VersR 2021, 772 = r+s 2021, 340.

¹²¹ a.a.O., juris, Rn. 7.

¹²² Zum Streitstand a.a.O., juris, Rn. 8 f.

BGH hat sich der Auffassung angeschlossen, dass es sich bei der Reiserücktrittskostenversicherung um eine Schadenversicherung handelt und dementsprechend **§ 86 VVG für anwendbar** erachtet.¹²³ Die versicherten Stornokosten, die nicht bereits bei Vertragsschluss als fixe Summe feststehen, stellen als nutzlose Aufwendungen für die ausgefallene Reise den dem Versicherungsnehmer entstandenen Schaden dar.¹²⁴ Sie richten sich nach den zum Zeitpunkt der Reisetornierung maßgeblichen Faktoren (dem individuellen Reisepreis, dem Zeitpunkt der Stornierung, dem Stornierungsumfang etc.). Maßgebend hierfür sind die im einzelnen Reisevertrag vereinbarten Regelungen. An diesen dem Versicherungsnehmer entstandenen konkreten Kosten richtet sich die Ersatzleistung des Reiserücktrittsversicherers aus. Sie dient mithin dem Ersatz des dem Versicherungsnehmer im Einzelfall entstandenen Schadens.

Zu den übergangsfähigen Ansprüchen zählen auch solche aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812 ff. BGB.¹²⁵ Bezieht man den Ersatzanspruch in § 86 Abs. 1 Satz 1 VVG auf die geschädigte Versicherungsnehmerin, ist auch ein Bereicherungsanspruch, wenn er den bei ihr eingetretenen Schaden kompensiert, als ein derartiger Ersatzanspruch anzusehen. So lag es hier bei dem Anspruch der Versicherungsnehmerin auf Rückzahlung überzahlter Stornoleistungen an die Beklagte. Für den Anspruchsübergang spricht auch der Schutzzweck des § 86 VVG. Mit diesem sollen zwei Ziele verfolgt werden: Der Schädiger soll durch die Leistung des Versicherers nicht entlastet werden, während sich der Versicherungsnehmer nicht an der Leistung des Versicherers bereichern soll. Die Regelung des **§ 86 VVG ist** insoweit als **ein Mittel der Schadensdistribution** anzusehen¹²⁶ Unerheblich ist demgegenüber, ob die Klägerin im Verhältnis zur Reisenden als ihrer Versicherungsnehmerin zur Erbringung der versicherungsvertraglichen Leistungen verpflichtet war oder nicht; denn § 86 Abs. 1

123 a.a.O., juris, Leitsatz und Rn. 10.

124 a.a.O., juris, Rn. 12.

125 a.a.O., juris, Rn. 14 m.w.N.

126 a.a.O., juris, Rn. 17.

Satz 1 VVG findet auch bei einer Leistung des Versicherers trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung Anwendung.¹²⁷

Karlsruhe, 25. Oktober 2021



Dr. Siegfried Mennemeyer
auch Fachanwalt für Medizinrecht



Dr. Christoph Hugemann, LL.M.
auch Fachanwalt für Versicherungsrecht

¹²⁷ a.a.O., juris, Rn. 18.